

# RS UVS Kärnten 1995/07/06 KUVS- 875/1/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.07.1995

## Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Ich W.M. erhebe Einspruch gegen den Bescheid CSt-1145/95-R-P. Hochachtungsvoll" ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)